

**UNIVERSITÄT INNSBRUCK  
INSTITUT FÜR STRAFRECHT, STRAFPROZESSRECHT UND  
KRIMINOLOGIE**

**Ao. Univ.-Prof. Dr. Margarethe Flora**

**Ao. Univ.-Prof. Dr. Verena Murschetz LL.M.**

---

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 WIEN

Innsbruck, am 13.6.2008

**Stellungnahme zum Entwurf für ein 2. Gewaltschutzgesetz  
(BMJ-B12.101/0002-I 5/2008)**

Da von den Professoren Bertel/Schwaighofer/Venier des Institutes für Strafrecht Innsbruck schon eine Stellungnahme vom 3.6.2008 vorliegt, möchten wir nur noch zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

**I. Änderung des Strafgesetzbuches (Art V des Entwurfes)**

Der Tatbestand § 107b StGB-Entwurf soll Schutz gegen länger andauernde Gewaltbeziehungen bieten. Der Entwurf nennt in diesem Zusammenhang insbesondere wiederholte Gewaltakte von Pflegern gegenüber betreuten Personen.

Unter diesen Tatbestand fallen auch pflegende Angehörige. Es kommt immer wieder vor, dass zB Personen, die an Demenz oder anderen psychischen Beeinträchtigungen leiden, gegen ihren Willen zeitweise in ein Zimmer gesperrt werden, damit die Pflegeperson bestimmte Arbeiten verrichten kann. Neben dem Tatbestand des § 99 StGB laufen diese Pflegepersonen nun auch noch Gefahr sich nach § 107b StGB-Entwurf (bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe nach § 107b Abs 3 Z 1) strafbar zu machen. Die weite und unbestimmte Formulierung des Tatbestandes lässt dies zu. Pflegende Angehörige auf diese Weise zu kriminalisieren ist abzulehnen.

**II. Änderung des Tilgungsgesetzes (Art VII des Entwurfes)**

§ 4a TilG-Entwurf enthält eine unglückliche Formulierung: Das Vollzugsgericht kann nach § 4a Abs 2 TilG-Entwurf zugleich mit der bedingten Entlassung aussprechen, dass ein Täter „gefährlich“ oder „besonders gefährlich“ ist. In der Öffentlichkeit wird die bedingte Entlassung

eines „gefährlichen“ oder „besonders gefährlichen“ Täters kaum auf Verständnis stoßen. Die Schlagzeilen in österreichischen Kleinformaten bei Rückfall einer solchen Person, sind leicht vorhersehbar. Aber vielleicht verfolgt diese Formulierung auch den Zweck, die bedingte Entlassung von Sexualstraftätern zu beschränken. Es ist kaum vorstellbar, dass ein Gericht bereit sein wird, einen Täter, den es als (besonders) gefährlich einstuft, bedingt zu entlassen. Die Möglichkeit, die Tilgungsfrist zu verlängern, darf nicht zur faktischen Beschränkung der bedingten Entlassung führen.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Margarethe Flora eh.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Verena Murschetz LL.M. eh.